

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Franziska Leschewitz (LINKE)

vom 11. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juni 2025)

zum Thema:

**Wiederherstellungsverordnung der EU**

und **Antwort** vom 1. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Juli 2025)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Frau Abgeordnete Franziska Leschewitz (Linke)  
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22907  
vom 11. Juni 2025  
über Wiederherstellungsverordnung der EU

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Gemäß Art. 8 Abs 1 Satz 1 der am 18. August 2024 in Kraft getretenen Wiederherstellungsverordnung der EU - VERORDNUNG (EU) 2024/1991 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 - im Folgenden „WVO“ - ist unter anderem sicherzustellen, dass kein Nettoverlust an städtischen Grünflächen gegenüber 2024 („Bezugszeitpunkt“) zu verzeichnen ist.

- a) Wie stellt der Senat die Einhaltung für die auf Berlin entfallende Fläche sicher? Wurden bzw. werden die städtischen Grünflächen - Status Quo auf Basis des Bezugszeitpunkts sowie seither anfallende bzw. anstehende Ab- und Zugänge - bilanziert?
- b) Falls der Status Quo sowie faktische Ab- und Zugänge anhand von Luftaufnahmen ermittelt werden: Wie wird sichergestellt, dass Flächen, die lediglich grünfarbig, aber keine städtischen Grünflächen sind (z.B. grünfarbige Steinflächen oder baumüberschirmte Grauf Flächen), herausgerechnet werden?
- c) Durch welches Instrument und in wessen Zuständigkeit wird planerisch sichergestellt, dass Abgängen entsprechende Zugänge gegenüberstehen, so dass die Nettoverpflichtung zu jeder Zeit eingehalten bleibt?

Antwort zu 1:

Zur Umsetzung des Artikel 8 der Wiederherstellungsverordnung (WVO) wurde eine Arbeitsgruppe mit dem Bundesministerium für Bauen, Wohnen und Stadtentwicklung (BMWSB) und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände gebildet. Der Senat ist über die Fachkommission Städtebau der BMK eingebunden.

Das BMWSB strebt eine bundesweit einheitliche Empfehlung zur Abgrenzung der städtischen Ökosysteme an, die von den Ländern mitgetragen werden soll. Die Erfassung auf Grundlage der Copernicus Satellitendaten sowie das Monitoring können dann über das Bundesamt für

Naturschutz (BfN) erfolgen, so dass eine länderseitige Erfassung nicht notwendig wäre. Die Abstimmungen hierzu finden derzeit statt.

Die WVO ist zwar als Rechtsverordnung erlassen, die unmittelbar gilt. Aus Sicht des BMWSB besteht aber noch Konkretisierungsbedarf. Daher ist derzeit eine Berücksichtigung im Rahmen der Bauleitplanung noch nicht erforderlich bzw. nicht möglich. Die relevanten bauleitplanerischen Bezüge sollen über das Baugesetzbuch (BauGB) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit einer Novelle Ende 2025 sowie eine Änderung des Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG) umgesetzt werden.

Frage 2:

Wie beurteilt die Senatsverwaltung die geplante (oder seit dem Bezugszeitpunkt durchgeführte) Reduzierung städtischer Grünfläche im Hinblick auf Art. 8 Abs. 1. Satz 1 WVO

- für den Ausbau des Spreeufers als „Spree-Rad- und Wanderweg“ in Abschnitt 14 und 15 (Schlosspark Charlottenburg - Ruhleben);
- für die Bebauung des Rangierbahnhofs Pankow und des von der Esplanade dorthin führenden Bahndamms (Landschaftsschutzgebiet) mit Wohnungen, Schulen, Kitas, Einzelhandel und einem Radschnellweg;
- für die Bebauung des Emmaus-Friedhofs (Emmaus-Wald) in Neukölln;
- für die Bebauung des Westkreuz-Geländes in Charlottenburg mit Wohnungen, Sport- oder Spielplätzen;
- für den Bau eines Kombibads mit Frei- und Hallenbad im Jelena-Santic-Friedenspark im Wuhletal;
- für die Bebauung des Dreifaltigkeitsfriedhofs III in Mariendorf (Eisenacher Straße);
- für den Umbau des Parks am Weißen See (unter anderem Bau von Uferplattformen sowie barrierefreier Ausbau der Wegfläche, Rampe usw.);
- für den Umbau des Preußenparks in Wilmersdorf (unter anderem Bau zusätzlicher Spiel- und Sportplätze, Wege/ Treppen/ Betoneinfassungen, Ausbau einer Rampe);
- für den Umbau des Schäferseeparks in Reinickendorf (unter anderem Bau einer Uferplattform unter dem Gesichtspunkt „Erlebbarkeit der Ufer“);
- für die Umgestaltung des Falkplatzes in Prenzlauer Berg?

Frage 3

Stehen diese Maßnahmen nach Ansicht des Senats der WVO entgegen oder beabsichtigt die Senatsverwaltung jeweils sicherzustellen, dass durch die Flächenreduzierung kein Gesamt-Nettoverlust erfolgt? Wenn ja, in welcher Weise (bitte jeweils konkret pro Ort)? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Antwort zu 2 und 3:

Da die Abstimmungen zur Erfassung und zum Monitoring derzeit erfolgen und es einer Ergänzung des BauGB und der BauNVO sowie einer Änderung des BNatSchG bedarf, können zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zur Bilanzierung der oben genannten Projekte gemacht werden. Diese werden entsprechend der geltenden Rechtslage ausgeglichen oder kompensiert.

Frage 4

Erfüllt Berlin die Vorgabe der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 zur Aufstellung und zügigen Umsetzung eines Stadtnatur-Plans? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Antwort zu 4:

Das Ziel von Stadtnatur-Plänen ist es, den Schutz und die Förderung von Stadtnatur in die Stadtpolitik zu integrieren, ambitionierte Ziele zu setzen und zur Wiederherstellung der Natur beizutragen. Dabei ist ein integrierter Ansatz vorzusehen, der Lebensqualität, Biodiversität sowie Klimaschutz und -anpassung zusammenführt. Genau diesen Ansatz verfolgt die am 17. Juni 2025 veröffentlichte Berliner Strategie zur Biologischen Vielfalt 2030+. Daher sieht der Senat diese aktualisierte Strategie als äquivalent zu einem Stadtnatur-Plan an. Auch weitere zentrale Anforderungen eines Stadtnatur-Plans werden durch die Strategie berücksichtigt:

- An der Ausarbeitung und Zielsetzung aller Bereiche waren sowohl haupt- als auch ehrenamtliche Akteurinnen und Akteure mit ihrer Expertise beteiligt, wobei verschiedene Beteiligungsformate genutzt wurden. Dazu gehörten eine kartenbasierte Onlineumfrage auf „Maptionnaire“, Fachgespräche, Fokusgruppen sowie bilaterale und multilaterale Abstimmungen mit Naturschutzverbänden und Berliner Bezirken.
- Dieser partizipative Prozess wird auch nach der Verabschiedung der Strategie fortgesetzt, um diese kontinuierlich weiterzuentwickeln. Da die Strategie als ein Living-Dokument angelegt ist, wird dadurch die weitere Beteiligung der Stadtgesellschaft gewährleistet.
- Die Strategie beinhaltet zeitgebundene Ziele für 19 Handlungsfelder und unterlegt diese mit Indikatoren und konkreten Maßnahmen, die mit allen relevanten Stakeholdern gemeinsam umgesetzt werden sollen.
- Die Handlungsfelder umfassen neben klassischen umweltfachlichen Themen wie Schutzgebietsmanagement und Artenschutz auch den Schutz und die Wiederherstellung derzeit ungeschützter Bereiche, u.a. von Wäldern, Mooren und Gewässern, das Engagement der Stadtgesellschaft, die Stärkung von gesellschaftlichen Themen wie Umweltbildung und Citizen Science sowie viele weitere integrative Aspekte.
- Die Strategie wird durch die Kommunikationskampagne „Lass Berlin aufleben!“ begleitet.
- Die Strategie wird durch ein Monitoringsystem begleitet und der Erfolg der Umsetzung wird regelmäßig evaluiert.

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) hat 2024 einen Leitfaden „Stadtnatur-Plan: Lebensqualität, Klima und biologische Vielfalt zusammendenken“ (Link: <https://www.bfn.de/publikationen/broschuere/stadtnatur-plan-lebensqualitaet-klima-und-biologische-vielfalt>) veröffentlicht, der unter anderem eine Checkliste zur Evaluierung vorhandener Planwerke beinhaltet.

Auch demnach hält der Senat die aktualisierte Strategie zur Biologischen Vielfalt 2030+ für geeignet, als ein Stadtnatur-Plan für Berlin zu fungieren. Zusätzlich sind wichtige Aspekte der Stadtnatur-Pläne auch über den Berlin Urban Nature Pact abgedeckt.

Berlin, den 01.07.2025

In Vertretung

Slotty

.....

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen